

Technische Universität Ilmenau

Immatrikulationsordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 68 Absatz 4, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl S.457), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Universität hat die Immatrikulationsordnung am 8. Juni 2004 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23.6.2004 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 3 Probestudium für besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung	3
§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerber	4
§ 5 Immatrikulationsfristen und Immatrikulationsverfahren	5
§ 6 Versagen/Widerruf der Immatrikulation	6
§ 7 Studiausweis	6
§ 8 Mitteilungspflichten	7
§ 9 Rückmeldung	7
§ 10 Beurlaubung	8
§ 11 Studiengangwechsel	9
§ 12 Mehrfachimmatrikulation (Doppelstudium), Zweithörer	9
§ 13 Teilzeitstudium	9
§ 14 Gasthörer	10
§ 15 Exmatrikulation	11
§ 16 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	11
§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	12

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Studienbewerber werden auf Antrag immatrikuliert und somit Mitglieder der Universität. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Universität entscheidet

1. über Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation;
2. von Amts wegen über die Versagung und den Widerruf der Immatrikulation sowie über die Exmatrikulation.

(3) Die Universität setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 eingereicht werden müssen. Sie kann Fristenverlängerung gewähren.

(4) Die Universität bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(5) Die Universität erhebt auf der Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) folgende personenbezogenen Daten:

1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:

Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, vom Studienbewerber gewählte Studiengänge und Fachsemester, Hörerstatus, Zugehörigkeit zur Fakultät, Angaben über bisher besuchte Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, abgelegte Vorprüfungen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Datum, Ort und Art des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben zur Krankenversicherung und Datum der Einschreibung;

2. für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Universität ist berechtigt, Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Studiengang, die Matrikelnummer sowie das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation für eine Dauer von vierzig Jahren automatisiert zu verarbeiten und zu speichern. Sonstige personenbezogene Daten werden innerhalb von zwei Jahren nach der Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ende des Bewerbungssemesters zu löschen.

(7) Die Universität ist berechtigt, die gemäß Absatz 6 erhobenen sowie weitere Daten nach der Exmatrikulation zum Zwecke der Errichtung einer Absolventendatenbank zu speichern, wenn die Studierenden hiermit ihr Einverständnis schriftlich erklären.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation erfolgt, sofern kein Zugangshindernis vorliegt, für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach §§ 2 bis 4 erfüllt. Als Studiengang gelten auch Studien mit dem angestrebten Abschluss der Promotion. In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Zulassungsbescheid.

(2) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine vom zuständigen Ministerium als

gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungs- und Studienordnungen dies vorsehen.

(4) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen nachweist.

(5) Die Voraussetzung für die Immatrikulation von Studienbewerbern ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 regelt § 3 sowie die Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 67a Abs.1 Satz 3 ThürHG vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 64).

(6) Die Immatrikulation in einen postgradualen Studiengang gemäß § 14 ThürHG setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Einzelheiten regeln die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(7) Ein weiterbildendes Studium steht gemäß § 15 ThürHG Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Das Nähere dazu regeln die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen.

(8) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium kann sich der Studienbewerber für ein Promotionsstudium einschreiben. Der Antrag auf Immatrikulation zum Promotionsstudium ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen. Die allgemeinen Vorschriften über die Immatrikulation bleiben unberührt. Zur Einschreibung hat der Bewerber die schriftliche Annahme als Doktorand durch eine Fakultät der Universität nachzuweisen. Kann der Bewerber die schriftliche Annahme als Doktorand nicht nachweisen, erfolgt die Einschreibung nach Zustimmung der zuständigen Fakultät vorläufig unter der Bedingung, den Nachweis bis zur Rückmeldung zum fünften Fachsemester nachzuholen.

§ 3 Probestudium für besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung

(1) Personen, die die Meisterprüfung oder eine gleichwertige berufliche Fortbildung mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen und seit mindestens drei Jahren ihre Hauptwohnung in Thüringen haben, sind berechtigt, für die Dauer von vier Semestern ein Studium auf Probe aufzunehmen.

(2) Nach Ablauf des Probestudiums werden die Bewerber auf Antrag in den von ihnen gewählten Studiengang endgültig immatrikuliert, wenn sie 80 % der im jeweiligen Grundstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

(3) Haben die Bewerber mindestens 60 % der im jeweiligen Grundstudium geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des während des Probestudiums erbrachten Leistungen, ob sie endgültig immatrikuliert werden können.

(4) Haben die Bewerber die Anforderungen nach Absatz 3 mit Ablauf des Probestudiums nicht erfüllt, ist die endgültige Immatrikulation im gewählten Studiengang abzulehnen.

(5) Die Inhalte der Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind dem Bewerber bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung sind die Bewerber anzuhören.

(6) Die während des Probestudiums erbrachten Leistungen sind auf das endgültige Studium anzurechnen.

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie Studienbewerber aus Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, nicht aber einem deutschen Reifezeugnis vergleichbar ist, müssen vor der Immatrikulation in einen Studiengang die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen“ (Feststellungsprüfung) ablegen. Die Feststellungsprüfung schließt die Sprachprüfung nach Absatz 2 mit ein. Über die Vergleichbarkeit nach Satz 1 entscheidet die Universität auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und der Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Studienbewerber, die nicht aus einem deutschsprachigen Land kommen, müssen vor der Immatrikulation in einen Studiengang ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dies geschieht in der Regel durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“. Abweichungen sind entsprechend der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Technischen Universität Ilmenau“ möglich.

(3) Studienbewerber für ein Promotionsstudium, die die DSH bereits einmal abgelegt und nicht bestanden haben, können immatrikuliert werden, wenn sie mindestens fünfzig von hundert (50 %) der erreichbaren Punktezahl erreicht haben (Bestehensgrenze 66 %). Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, dass die Bewerber innerhalb einer festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht überschreiten soll, nachweisen, dass sie die DSH bestanden haben. Wird die Auflage nicht erfüllt, kann die Immatrikulation widerrufen und der Betroffene exmatrikuliert werden. Die Dauer der Frist nach Satz 2 wird nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

(4) Vor der Im- und Exmatrikulation nach Absatz 3 ist eine Stellungnahme des für die Betreuung der Promotion verantwortlichen Professors einzuholen. Ein Anspruch auf das Verfahren nach Absatz 3 besteht nicht.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ein zeitlich begrenztes Studium (im Umfang von höchstens zwei Semestern) ohne Abschlussprüfung an der Universität absolvieren wollen, können ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 2 eingeschrieben werden.

(6) Studienbewerber, die nicht aus einem deutschsprachigen Land kommen, können ohne den im Absatz 2 geforderten Nachweis

- in Studiengänge immatrikuliert werden, die fremdsprachig angeboten werden;
- in das Promotionsstudium immatrikuliert werden, wenn die Fakultät den Antrag des Bewerbers auf Durchführung des Promotionsverfahrens in einer Fremdsprache im Rahmen der Annahme als Doktorand genehmigt und einer Immatrikulation ohne den Nachweis nach Absatz 2 zustimmt. Der Antrag ist vom Bewerber im Rahmen des Promotionsgesuchs zu stellen.

(7) Studienbewerber gemäß Absatz 2 die sich in einem Kurs auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ sowie in einem von der Universität anerkannten Vorbereitungskurs vorbereiten, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung auf ihren sozialen und kulturellen Status begrenzt die Rechtsstellung eines Studierenden ermöglicht. An den Wahlen zu den Gremien nehmen sie nicht teil.

§ 5 Immatrikulationsfristen und Immatrikulationsverfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Universität innerhalb der nach § 1 Absatz 3 festgesetzten Frist zu stellen. Die Frist wird in geeigneter Weise für das jeweils folgende Semester bekannt gegeben.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren voraus. Der Antrag auf Zulassung zum Hochschulstudium für das Wintersemester ist bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar im Jahr der beabsichtigten Studienaufnahme einzureichen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der Universität bzw. für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Zulassung richtet sich nach der *„Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes (ThürVVO)“* bzw. die *„Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (ThürVVO ZVS)“* in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Rahmen des Antrages auf Immatrikulation bzw. Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Antragsformular mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erhebenden personenbezogenen Daten,
2. eine vollständige, amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,

3. die Nachweise gemäß § 2 Absatz 3 (Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie), sofern für den Studiengang eine besondere Vorbildung, eine besondere studienbezogene Eignung oder eine praktische Tätigkeit erforderlich ist,
4. ggf. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie weitere Nachweise gemäß § 2 Absatz 6 und 7,
5. Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft bzw. zu entrichtender fälliger Gebühren entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung,
6. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid nach § 2 Abs. 4,
7. ggf. die Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter bzw. der Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 25 ThürHG,
8. Nachweis über die Krankenversicherung,
9. ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
10. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache lt. § 4 Absatz 2.

(4) Bei einer Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang erhält der Studienbewerber im Ergebnis des Zulassungsverfahrens einen Zulassungsbescheid für das Studium an der Universität. Dieser Bescheid bestimmt den Immatrikulationstermin und informiert über die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen bzw. Nachweise. Versäumt der Bewerber den Immatrikulationstermin, hat er seinen Anspruch auf Immatrikulation verwirkt. Die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen ist.

(5) Wird dem Studienbewerber im Ergebnis des Zulassungsverfahrens kein Studienplatz zugeteilt, erhält er einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Immatrikulation auf Antrag sofort, wenn alle Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben sind.

(7) Nach vollzogener Immatrikulation erhält der Student den Studenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen und weitere Informationen zum Studienbeginn.

(8) Sofern die Fakultät die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium wegen Art oder Zweck des Studiums beschränkt hat, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 6 Versagen/Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn einer der Gründe nach § 70 Absatz 1 ThürHG vorliegt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Gründe nach § 70 Absatz 2 ThürHG vorliegt.

(3) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn einer der Gründe nach § 71 Absatz 1 ThürHG vorliegt.

§ 7 Studenausweis

(1) Der Studenausweis gilt jeweils für das von der Universität bescheinigte Semester und nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Er enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geburtsort,
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang,
6. Fachsemester,
7. Gültigkeitsdauer.

(2) Die Universität ist berechtigt, den Studenausweis in Form einer Chipkarte herauszugeben. Neben den Angaben nach Absatz 1 Satz 2 kann die Chipkarte ein Lichtbild des Studierenden enthalten, das die Studierenden der Universität zur Verfügung zu stellen haben. Die Einzelheiten der Ausgabe, insbesondere die Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 sowie die Anforderungen an das Lichtbild regelt die Universität durch Mitteilung des Rektorats.

(3) Auf den Datenspeichern der Chipkarte werden außer der Matrikelnummer keine persönlichen Daten gespeichert. Die Universität und die Studierenden sind berechtigt die Chipkarte für andere von der Universität freigegebene Anwendungen und Berechtigungen zu benutzen. Zu diesem Zweck ist die Universität zum Aufdruck und zur Speicherung zusätzlicher personen- und anwendungsbezogener Daten in den Datenspeichern der Chipkarte im erforderlichen Umfang befugt, wenn die Daten keine persönlichen Angaben enthalten, die über die jeweilige Anwendung hinausgehen, und nur in deren Rahmen lesbar sind. Über Art und Umfang der Datenspeicherung werden die Studierenden bei der Freigabe der Chipkarte für die entsprechende Anwendung unterrichtet.

(4) Für die Ausgabe der Chipkarte nach Absatz 2 oder einer Ersatzchipkarte sowie für die Ausstellung von Zweitausfertigungen des Studenausweises in herkömmlicher Form werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 1 Absatz 5 (insbesondere Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Postanschrift),
2. den Verlust des Studenausweises,
3. endgültig nicht bestandene Vor- bzw. Abschlussprüfungen
4. die Rücknahme der Annahme als Doktorand durch die zuständige Fakultät
5. den Verlust einer Chipkarte nach § 7 Absatz 2.

§ 9 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf des Semesters das Studium im selben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich bei der Universität innerhalb der gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung durch die Studierenden erfolgt durch Zahlung des Semesterbeitrages oder der fälligen Gebühren auf das von der Universität angegebene Konto. Durch die darauf folgende Übersendung des Studiausweises und der Immatrikulationsbescheinigungen durch die Universität ist die Rückmeldung vollzogen.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit des Studienganges, für den sie immatrikuliert sind, um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen vor der Rückmeldung zum vierten Semester, das der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgesetzten Regelstudienzeit folgt, der Universität den Nachweis über die Teilnahme an einer Fachstudienberatung gemäß § 20 Absatz 5 ThürHG vorlegen. Promotionsstudierende müssen eine positive Fortschrittsbescheinigung der jeweiligen Fakultät zur Rückmeldung in das neunte Fachsemester vorlegen. Die Rückmeldung wird nach der Vorlage des jeweiligen Nachweises vollzogen.

(4) Promotionsstudierende, die unter einer entsprechenden Auflage immatrikuliert wurden, haben vor der Rückmeldung zum fünften Fachsemester die schriftliche Annahme als Doktorand vorzulegen.

(5) Eine verspätete Rückmeldung ist gebührenpflichtig. Die Rückmeldung ist auch dann verspätet, wenn der Nachweis nach Absatz 3 nicht innerhalb der gesetzten Frist vorliegt. Begründeten Ausnahmen wird Rechnung getragen. Es gilt die Allgemeine Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden nach § 72 Absatz 2 Nr. 2 ThürHG exmatrikuliert.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
2. die Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil der Studienordnung ist;
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass es sich um ein in der Studienordnung vorgesehenes Praktikum handelt;
4. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes;
5. die Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit;
6. eine mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundene Mitarbeit in den Organen der Universität, der Studentenschaft oder im Vorstand des Studentenwerkes.

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Sie kann bis zu insgesamt zwei Semester gewährt werden. Zeiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind dabei nicht anzurechnen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 zulässig. Die Beurlaubung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem entsprechenden Formblatt der Universität zu stellen. Beizufügen sind:

1. der Studiausweis,
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
3. Nachweis der Krankenversicherung, insofern Veränderungen im Krankenversicherungsverhältnis vorliegen,
4. eine schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung dürfen Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Ilmenau grundsätzlich nicht erbracht werden, es sei denn es handelt sich um Leistungen, die laut Studienordnung in dem als Urlaubssemester vorgesehenen Semester bereits hätten erbracht sein sollen.

§ 11 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Universität. Der Antrag auf Studiengangwechsel ist mit dem entsprechenden Formular zu stellen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Immatrikulationsbestimmungen entsprechend.

§ 12 Mehrfachimmatrikulation (Doppelstudium), Zweithörer

(1) Die gleichzeitige Immatrikulation in einen zweiten Studiengang an der Universität (Doppelstudium) ist nur zulässig, wenn andere Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen, werden auf Antrag als Zweithörer zugelassen und immatrikuliert. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Frist zu stellen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule sowie der Nachweis der Hochschulreife (§ 2 Absatz 2 ff) vorzulegen.

(3) Ein Zweithörer im gleichen Studiengang erhält einen Zulassungsbescheid für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang. Zweithörer sind berechtigt, die im Zulassungsbescheid genannten Lehrveranstaltungen zu besuchen und an den dort angebotenen Prüfungen teilzunehmen. Zugelassene Zweithörer werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein.

(4) Zweithörer, die für einen anderen Studiengang zugelassen werden, werden in diesem immatrikuliert, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 13 Teilzeitstudium

(1) Berufstätige oder Studierende mit besonderen Verpflichtungen nach Absatz 3 werden auf Antrag in dafür geeignete Studiengänge als Teilzeitstudierende immatrikuliert. Voraussetzung ist die Vorlage eines vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich bestätigten individuellen Sonderstudienplans. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots. Die Studierenden sind für die Einhaltung des Sonderstudienplans selbst verantwortlich.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden unabhängig von den im Sonderstudienplan festgelegten Studienzeiten generell als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages bleibt durch das Teilzeitstudium unberührt.

(3) Besondere Verpflichtungen, bei deren Vorliegen ein Teilzeitstudium genehmigt wird, sind:

1. Besondere familiäre Verpflichtungen. Dies liegen i.d.R. vor, wenn
 - Studierende das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren haben, das mit ihnen im selben Haushalt wohnt, und es überwiegend selbst betreuen. Der Sachverhalt ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht, glaubhaft zu machen.
 - Studierende einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche pflegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.
2. Arbeitsverhältnis und selbständige Erwerbstätigkeit
Voraussetzung ist der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen. Die Universität ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z.B. Steuerbescheide.
3. Gesundheitliche Gründe
liegen vor, wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen ein Vollzeitstudium nicht durchführen können. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.

(4) Der Antrag auf Immatrikulation im Rahmen des Teilzeitstudiums ist im voraus für die betroffenen Semester zu stellen. Er muss spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zum ersten dieser Semester im Studentensekretariat vorliegen.

(5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium nur im Rahmen frei bleibender Kapazitäten möglich.

§ 14 Gasthörer

(1) Interessenten, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Die Voraussetzungen gemäß §§ 2 bis 4 müssen nicht nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen. Beizufügen ist der Nachweis über die Zahlung der gemäß Absatz 3 Satz 2 fälligen Gebühr. Mit dem Antrag werden folgende personenbezogenen Daten erhoben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltung bzw. Studiengang.

(3) Der Gasthörer wird durch die Ausstellung eines gebührenpflichtigen Gasthörerausweises zugelassen. Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Eine Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt gegeben.

(4) Der Gasthörer ist berechtigt, die im Gasthörerausweis aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Universitätseinrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. Er kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen als Studierende für ein postgraduales Studium bzw. für ein weiterbildendes Studium immatrikuliert worden sind.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, wird der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für ein weiteres Studium immatrikuliert ist.

Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem entsprechenden Formblatt der Universität zu stellen.

(2) Im Zusammenhang mit der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens erhoben.

(3) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn einer der Gründe nach § 72 Absatz 2 ThürHG vorliegt oder wenn die für ihn ausgesprochene Annahme als Doktorand zurückgenommen wurde.

(4) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn einer der Gründe nach § 72 Absatz 3 ThürHG vorliegt.

(5) Bei einer Exmatrikulation können in Fällen sozialer Härte dem Studierenden die mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen für zwei Semester belassen werden, wenn er die Semesterbeiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft entrichtet.

§ 16 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Studierenden, die die für einen Studiengang festgelegte Regelstudienzeit

- um vier Semester bei grundständigen oder konsekutiven
- und um zwei Semester bei postgradualen Studiengängen

überschreiten, haben nach § 107a ThürHG Gebühren in Höhe von 500,- € für jedes weitere Semester zu zahlen. Das weitere wird durch das ThürHG und die Allgemeine Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Immatrikulationsordnung der Universität (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/1998, S. 352) zuletzt geändert durch die Erste Änderung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 11/2002, S. 436) außer Kraft.

Ilmenau, den 8. Juni 2004

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor